

Wir antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen

1. Was ist die Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone?

Bei der Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone (Pan-Euro-Med-Zone) handelt es sich um die von den Handelsministern der EU und der Mittelmeerländer initiierte **Ausdehnung der Paneuropäischen Kumulierungszone** auf nahezu alle Mittelmeerländer – mit Ausnahme Libyens – sowie die Färöer-Inseln (→ Frage 2).

2. Welche Länder beteiligen sich an der Pan-Euro-Med-Zone?

An der Pan-Euro-Med-Zone beteiligen sich die Länder der Paneuropäischen Kumulierungszone, nahezu alle Mittelmeerländer sowie die Färöer-Inseln:

Paneuropäische Kumulierungszone

- Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (EG)**
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz
- Türkei

Mittelmeerländer

- Algerien
- Ägypten
- Israel
- Jordanien
- Libanon
- Marokko
- Syrien
- Tunesien
- Westjordanland / Gazastreifen
- Färöer-Inseln

* In diesem Merkblatt wird die Abkürzung EG/EU für die Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union verwendet. EG ist jedoch auch der offizielle Iso-Alpha-Code für Ägypten. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Sie in Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen immer entweder die volle Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“/Europäische Union oder aber eine der Abkürzungen EEC, CE oder CEE verwenden. (Die Abkürzung EC ist der offizielle Iso-Alpha-Code für Ecuador.)

** Vertragspartei im Rahmen der Paneuropäischen Kumulierungszone und der Pan-Euro-Med-Zone ist die EG – nicht ihre einzelnen Mitgliedstaaten. Wenn in diesem Merkblatt von „Land“ bzw. „Ländern“ die Rede ist, ist damit in Bezug auf die EG immer die Gemeinschaft als Ganzes gemeint.

3. Was ist eine Kumulierungszone?

Die EG/EU hat mit einer Reihe von Ländern (v.a. in Südosteuropa, aber auch mit einigen Mittelmeerländern, Mexiko, Südafrika, u.a.) sogenannte **Präferenzabkommen** geschlossen. (Eine aktuelle Übersicht aller Präferenzabkommen finden Sie unter www.wup.zoll.de>Übersichten>Präferenzregelungen der EG.)

In diesen Präferenzabkommen wurden **Zollvergünstigungen** (Präferenzen) vereinbart. Das bedeutet, dass die Einfuhr in ein Land, mit dem ein solches Abkommen abgeschlossen wurde, zollfrei oder zumindest zollermäßigt erfolgen kann, sofern die Waren bestimmte **Ursprungsregeln** erfüllen, die in dem Präferenzabkommen festgelegt sind. (Die Ursprungsregeln für einzelne oder mehrere Länder können in der Anwendung „Warenursprung und Präferenzen online“ unter oben stehendem Link eingesehen werden.)

Eine **Kumulierungszone** zeichnet sich nun dadurch aus, dass alle an dieser Zone beteiligten Länder **untereinander** Präferenzabkommen geschlossen haben, in deren Rahmen **einheitliche Ursprungsregeln** Anwendung finden.

Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone räumt also z.B. die Schweiz Waren aus Marokko dieselben Zollvergünstigungen ein wie Waren aus der EG, sofern sie die einheitlichen Ursprungsregeln erfüllen.

Hinzu kommt jedoch noch ein weiterer Aspekt: die Kumulierung (→ Frage 4).

4. Was bedeutet Kumulierung?

In den Ursprungsregeln ist festgelegt, welche Be- und Verarbeitungen im Herstellungsland vorgenommen werden müssen, wenn bei der Herstellung einer Ware Vormaterialien aus einem anderen Land verwendet werden. Nur wenn diese Ursprungsregeln erfüllt sind, erhält die Ware den präferenziellen Ursprung des Herstellungslands. Dabei sind die in den Ursprungsregeln festgelegten Be- und Verarbeitungen je nach Ware unterschiedlich.

Beispiel: In der EG wird eine Spinnmaschinen (HS-Position 8445) hergestellt, die in die Schweiz ausgeführt werden soll. Die Ursprungsregeln im Präferenzabkommen mit der Schweiz legen fest, dass folgende Be- oder Verarbeitung in der EG vorgenommen werden muss, damit die Spinnmaschine ihren präferenziellen Ursprung in der EG hat: „Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien [ohne EG-Ursprungseigenschaft] 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet“.

Der Ab-Werk-Preis der Spinnmaschine beträgt 100.000 Euro. Bei der Herstellung der Maschine wurden Vormaterialien aus der VR China, d.h. ohne EG-Ursprungseigenschaft, im Wert von 50.000 Euro verwendet. Dieser Betrag liegt **über** dem zulässigen Höchstbetrag von 40.000 Euro (40 v.H. von 100.000 Euro).

Damit sind die Ursprungsregeln für die Spinnmaschine **nicht** erfüllt und die Maschine hat keinen präferenziellen EG-Ursprung. Die Spinnmaschine kann bei der Einfuhr in die Schweiz also keine Zollvergünstigungen in Anspruch nehmen.

Wie sähe es jedoch aus, wenn die Vormaterialien nicht aus der VR China, sondern aus Marokko bezogen worden wären? Betrüge der Wert der Vormaterialien aus Marokko 50.000 Euro, würde zunächst grundsätzlich dasselbe gelten: Die Spinnmaschine hätte keinen präferenziellen EG-Ursprung und könnte bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zollvergünstigungen in Anspruch nehmen.

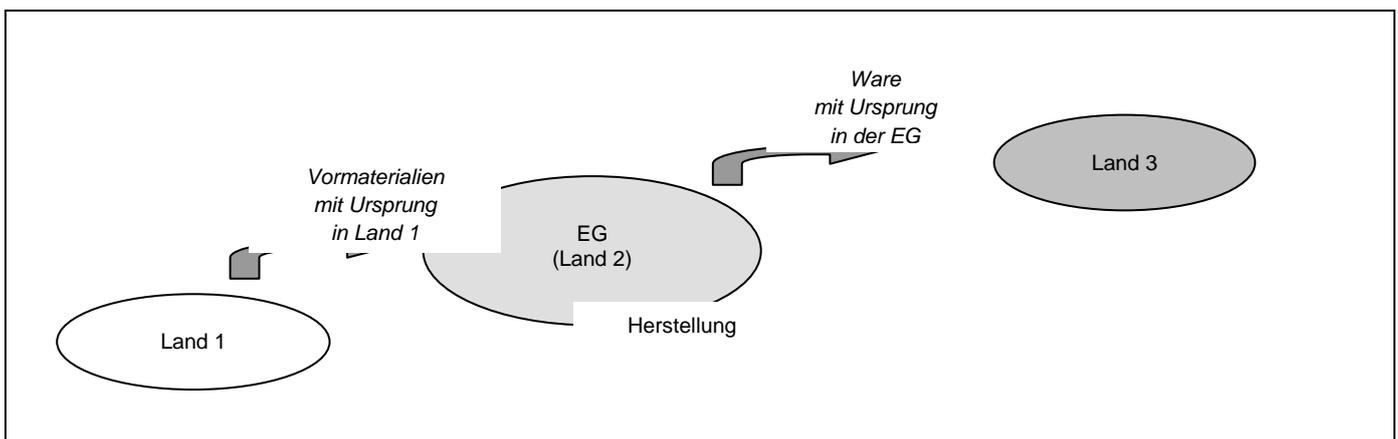
Nun räumt die Schweiz jedoch im Rahmen der Paneuropäischen Kumulierungszone sowohl Waren aus Marokko als auch aus der EG **dieselben Zollvergünstigungen** ein. Wäre die Spinnmaschine in der EG unter Verwendung von Vormaterialien aus der EG hergestellt worden, so könnten diese

Zollvergünstigungen in Anspruch genommen werden. Dasselbe würde gelten, wenn die Maschine in Marokko unter Verwendung von Vormaterialien aus Marokko hergestellt worden wäre. Es macht daher **keinen Sinn**, einer Spinnmaschine, die in der EG unter Verwendung von Vormaterialien aus Marokko hergestellt wurde, diese Zollvergünstigungen zu verweigern.

Deshalb wurde im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone die Möglichkeit zur Kumulierung geschaffen: Wenn bei der **Herstellung einer Ware in einem Land der Kumulierungszone** (in unserem Beispiel der EG) **Vormaterialien aus einem anderen Land der Kumulierungszone** (in unserem Beispiel Marokko) verwendet werden, gelten diese Vormaterialien **nicht** als Vormaterialien **ohne** Ursprungseigenschaft, sondern als **Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft**.

5. Welche Form der Kumulierung ist im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone vorgesehen?

Es existieren mehrere Formen der Kumulierung. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone ist die Anwendung der **diagonalen Kumulierung** vorgesehen. Bei der diagonalen Kumulierung werden bei der Herstellung einer Ware in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone Vormaterialien aus einem anderen Land dieser Zone verwendet. Die Ware wird anschließend in ein weiteres Land der Pan-Euro-Med-Zone ausgeführt, das nicht durch die Lieferung von Vormaterialien beteiligt war.



Beispiel für eine diagonale Kumulierung mit Herstellung in der EG

Die Anwendung der diagonalen Kumulierung ist an **zwei Voraussetzungen** gebunden:

1. **Alle** an der Kumulierungszone teilnehmenden **Länder** müssen **mit allen anderen Ländern** Präferenzabkommen abgeschlossen haben.
2. Im Rahmen dieser Präferenzabkommen müssen **einheitliche Ursprungsregeln** angewendet werden, d.h. es muss ein einheitliches Ursprungsprotokoll gelten.

Eine Arbeitsgruppe hat deshalb ein **Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokoll** (Pan-Euro-Med-Protokoll) erarbeitet, das auf der Tagung der Handelsminister der EU und der Mittelmeerländer am 7. Juli 2003 in Palermo angenommen wurde.

6. Ab wann kann ich die Kumulierung anwenden?

Es ist derzeit nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt alle Länder der Pan-Euro-Med-Zone mit allen anderen Ländern Präferenzabkommen abgeschlossen haben werden. Im Interesse einer **möglichst schnellen Ausdehnung** der Paneuropäischen Kumulierungszone, hat man sich daher zu **folgendem Verfahren** entschlossen: Sobald **mindestens drei Länder** untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen, kann die **Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung** (Pan-Euro-Med-Kumulierung) **zwischen diesen Ländern** angewendet werden.

So kann das System der diagonalen Kumulierung zwischen einzelnen Ländern der Pan-Euro-Med-Zone Anwendung finden, ohne dass alle Länder alle Abkommen abgeschlossen haben müssen (→ Frage 7).

In unserem Beispiel müssten also Marokko, das Vormaterialien geliefert hat, die EG, in der die Spinnmaschine hergestellt wurde, und die Schweiz, in die die Maschine ausgeführt werden soll, untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen.

Die sich daraus ergebende Struktur unterschiedlicher Kumulierungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Vertragsparteien dieser Zone wird als **variable Geometrie** bezeichnet.

7. Wie weiß ich, welche Länder untereinander bereits entsprechende Präferenzabkommen abgeschlossen haben?

Die EU veröffentlicht in ihrem Amtsblatt (Reihe C) **regelmäßig** eine **Matrix**, die einen Überblick darüber gibt, welche Vertragsparteien der Pan-Euro-Med-Zone untereinander bereits Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen. Die jeweils aktuelle Matrix finden Sie unter www.zoll.de - bei Suche: matrix eingeben.

Anhand dieser Matrix kann festgestellt werden, ob alle an der Herstellung einer Ware beteiligten Ländern (die Länder, die Vormaterialien geliefert haben, sowie das Land, in dem die Ware hergestellt wurde) und das Bestimmungsland untereinander bereits die für die Anwendung der diagonalen Kumulierung erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen haben und ab welchem Datum die Pan-Euro-Med-Kumulierung zwischen diesen Ländern zulässig ist.

8. Was hat es mit den neuen Präferenznachweisen EUR-MED auf sich?

Waren, die ihren Ursprung **unter Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung** erlangt haben, müssen in den jeweiligen Präferenznachweisen entsprechend **gekennzeichnet** werden, damit geprüft werden kann, ob zwischen allen an der Herstellung der Ware beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzungen für die Kumulierung erfüllt sind.

Deshalb wurden **zusätzlich** zu den bisherigen, „klassischen“ Präferenznachweisen – Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und „einfache“ Ursprungserklärung auf der Rechnung – **neue Präferenznachweise** eingeführt:

die **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED**
die **Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED**

Sie unterscheiden sich von den bisherigen Präferenznachweisen nur in einem einzigen Punkt: In den neuen Präferenznachweisen EUR-MED sind **Angaben zur Anwendung der Kumulierung zwingend vorgeschrieben**.

9. Wann muss ein Präferenznachweis EUR-MED ausgestellt werden?

Ein **Präferenznachweis EUR-MED** muss nur dann **obligatorisch** ausgestellt werden, wenn eine **Pan-Euro-Med-Kumulierung** angewendet wurde. In den Fällen, in denen **keine** solche **Kumulierung** angewendet wurde, **kann** weiterhin ein „klassischer“ **Präferenznachweis** ausgestellt werden.

In den Fällen, in denen die **Voraussetzungen** für die Pan-Euro-Med-Kumulierung **nicht erfüllt** sind, **muss** sogar ein „klassischer“ **Präferenznachweis** ausgestellt werden.

Weitere Informationen zum Pan-Euro-Med-Protokoll und den Präferenznachweisen EUR-MED enthalten die „Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer“, die im Amtsblatt der EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2006 veröffentlicht wurden.

10. Welchen Vorteil bieten die neuen Präferenznachweise EUR-MED?

Sowohl die Präferenznachweise EUR-MED als auch die „klassischen“ Präferenznachweise ermöglichen die zollfreie oder zumindest zollermäßigte Einfuhr in ein Land der Pan-Euro-Med-Zone. Es spielt also zunächst **keine unmittelbare Rolle**, mit welchem Präferenznachweis die Ware ausgeführt wird.

Allerdings bieten die Präferenznachweise EUR-MED einen wesentlichen **Vorteil**, wenn die Ware nicht im ersten Bestimmungsland verbleibt, sondern **in ein anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone wieder ausgeführt** werden soll.

Wurde die Ware mit einem „**klassischen**“ **Präferenznachweis** in das erste Bestimmungsland ausgeführt, kann für die Wiederausfuhr **kein Präferenznachweis EUR-MED** ausgestellt werden. Im zweiten Bestimmungsland könnten also **keine Zollvergünstigungen** in Anspruch genommen werden.

Solche Vergünstigungen könnten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Ware mit einem Präferenznachweis EUR-MED in das erste Bestimmungsland ausgeführt wurde.

Möchten Sie Ihren Kunden einen besonderen Vorteil bieten, sollten Sie die Ware deshalb mit einem Präferenznachweis EUR-MED ausführen. Sind Sie dagegen daran interessiert, die Länder der Pan-Euro-Med-Zone selbst zu beliefern, könnte es Sinn machen, die Ware mit einem „klassischen“ Präferenznachweis auszuführen.

11. Was bedeutet das für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen?

Ob sich Änderungen bei der Ausstellung einer Lieferantenerklärung ergeben, hängt davon ab, zu welchem **Zweck** die Lieferantenerklärung verwendet werden soll:

Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines neuen **Präferenznachweises EUR-MED** verwendet werden, ist ein **zusätzlicher Kumulierungsvermerk** notwendig, da für die Ausstellung eines Präferenznachweises EUR-MED Angaben zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung **zwingend vorgeschrieben** sind (→ Frage 8).

Ein Exporteur kann diese Angaben jedoch in der Regel nur machen, wenn er über entsprechende Informationen für die von ihm bezogenen Vormaterialien oder Handelswaren verfügt. Führt also ein Exporteur seine Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder einer Ursprungserklärung EUR-MED aus, benötigt er **zusätzliche Informationen** von seinen Lieferanten.

Aus der Lieferantenerklärung muss hervorgehen, ob bei der Herstellung der Ware eine **Pan-Euro-Med-Kumulierung angewendet** wurde oder nicht. Die Angaben in den Lieferantenerklärungen in der herkömmlichen Form sind in diesem Fall **nicht ausreichend**. Der Lieferant muss in die Lieferantenerklärung folgenden Kumulierungsvermerk einfügen:

Er erklärt Folgendes:

- Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)*
- Keine Kumulierung angewendet*

Die Formularverlage haben neue Formulare veröffentlicht, die den Kumulierungsvermerk beinhalten. Falls Formulare verwendet werden, die den Vermerk noch nicht beinhalten, kann der Kumulierungsvermerk **auf dem Formular ergänzt** oder **auf einem zusätzlichen Blatt abgegeben** und beifügt werden.

Bei Lieferantenerklärungen, die zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt wurden, kann der Vermerk auch **nachträglich** abgegeben werden, wenn er der ausgestellten Lieferantenerklärung eindeutig zugeordnet werden kann (z.B. bei Langzeit-Lieferantenerklärungen). **Fehlt ein derartiger Vermerk**, kann für die Ware **kein Präferenznachweis EUR-MED** ausgestellt werden.

Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines „klassischen“ **Präferenznachweises** verwendet werden, ist **kein Kumulierungsvermerk** notwendig, da für die Ausstellung eines „klassischen“ Präferenznachweises **keine Angaben** zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung **vorgeschrieben** sind.

Führt also ein Exporteur seine Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer „einfachen“ Ursprungserklärung aus, benötigt er **keine zusätzlichen Informationen** von seinen Lieferanten. Ein Kumulierungsvermerk auf der Lieferantenerklärung ist dementsprechend nicht erforderlich. Sie können den Kumulierungsvermerk freilassen oder – falls Formulare verwendet werden, die den Vermerk noch nicht beinhalten – komplett weglassen.

Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines **Ursprungszeugnisses** verwendet werden, ist kein Kumulierungsvermerk notwendig. Sie können den Kumulierungsvermerk freilassen oder – falls Formulare verwendet werden, die den Vermerk noch nicht beinhalten – komplett weglassen. (→ *Frage 13*)

Ist der Verwendungszweck einer Lieferantenerklärung bei ihrer Ausstellung nicht bekannt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Kunden. Möchten Sie Ihrem Kunden sämtliche Möglichkeiten offen lassen, sollten Sie den Kumulierungsvermerk auf jeden Fall einfügen.

12. Wie kann ich prüfen, ob eine Kumulierung angewendet wurde?

Sofern es sich bei den Waren, auf die sich Ihre Lieferantenerklärungen beziehen, um **Handelswaren** handelt, die Sie nicht selbst be- oder verarbeitet haben, müssen Sie die zusätzlichen Informationen zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung **von Ihrem Lieferanten anfordern**.

Sofern Sie die Waren, auf die sich Ihre Lieferantenerklärungen beziehen, **selbst be- oder verarbeitet** haben, müssen Sie **prüfen**, ob eine solche Kumulierung angewendet wurde.

Dabei gilt grundsätzlich folgendes: Eine Pan-Euro-Med-Kumulierung **kann nur angewendet worden sein**, wenn bei der Herstellung der Ware **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** (→ *Frage 2*) verwendet wurden.

Sie sollten bei der **Prüfung** daher in **drei Schritten** vorgehen:

Prüfen Sie als Erstes den **präferenziellen Ursprung** der von Ihnen verwendeten **Vormaterialien**. Falls Sie **nur Vormaterialien aus der EG** verwendet haben (und den präferenziellen EG-Ursprung der Vormaterialien mit Lieferantenerklärungen belegen können), wurde **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 1*).

Falls Sie **nur Vormaterialien aus Ländern** verwendet haben, **die nicht an der Pan-Euro-Med-Zone beteiligt sind**, wurde ebenfalls **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 2*).

Haben Sie allerdings **Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone** verwendet, müssen Sie anhand der folgenden Schritte genauer **prüfen**, ob eine Kumulierung angewendet wurde.

In diesem Fall sollten Sie zunächst prüfen, ob **alle** an der Herstellung der Ware beteiligten Länder (die Länder, die Vormaterialien geliefert haben, sowie das Land, in dem die Ware hergestellt wurde) und das Bestimmungsland untereinander bereits **Präferenzabkommen** abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem **Pan-Euro-Med-Protokoll** entsprechen (→ *Frage 7*).

Ist das **nicht der Fall**, sind die **Voraussetzungen** für eine Anwendung der Kumulierung **nicht gegeben**, d.h. es wurde ebenfalls **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 3*).

Haben alle an der Herstellung der Ware beteiligten Länder und das Bestimmungsland untereinander die erforderlichen Präferenzabkommen abgeschlossen, so müssen Sie **prüfen**, ob die im Pan-Euro-Med-Protokoll festgelegten **Ursprungsregeln** bereits durch die von Ihnen vorgenommene Be- oder Verarbeitung erfüllt wurden oder ob eine Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung notwendig ist, um die Regeln zu erfüllen.

Wurden die Ursprungsregeln bereits durch die von Ihnen vorgenommene **Be- und Verarbeitung** erfüllt, wurde **keine Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 4*).

Wurden die Ursprungsregeln jedoch **nur erfüllt**, weil Vormaterialien aus einem anderen Land der Pan-Euro-Med-Zone verwendet wurden, die als **Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft** gelten, so wurde eine **Kumulierung** angewendet (→ *Beispiel 5*).

In diesem Fall muss im Präferenznachweis EUR-MED bzw. in der Lieferantenerklärung angegeben werden, mit welchem Land eine Kumulierung angewendet wurde.

Bei der Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung handelt es sich also gewissermaßen um einen „**Joker**“, den Sie unter bestimmten Bedingungen ziehen können, wenn Sie die **Ursprungsregeln im „Normalfall“ nicht erfüllen** würden.

13. Werden Lieferantenerklärungen weiterhin als Nachweise für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert?

Grundsätzlich ja – allerdings **nur** wenn sie **keinen Hinweis auf die Anwendung der Kumulierung** enthalten. Akzeptiert werden also entweder Lieferantenerklärungen **ohne Kumulierungsvermerk**, oder aber Lieferantenerklärungen **mit Kumulierungsvermerk**, wenn in dem Kumulierungsvermerk angegeben ist, dass **keine Kumulierung** angewendet wurde.

Lieferantenerklärungen **mit Kumulierungsvermerk**, in denen angegeben ist, dass eine **Kumulierung** angewendet wurde, können **nicht mehr als Nachweise** für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen anerkannt werden.

Mit freundlicher Genehmigung der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

Diese Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird nicht übernommen.

Ansprechpartner:

Axel Sir
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-251 | Fax 0821 3162-259
axel.sir@schwaben.ihk.de